

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 30. Juni 1942.

74. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 66.) Druckfehlerberichtigung im Muster „Kirchensteuerbeschuß 1942“. — (Nr. 67.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1942. — (Nr. 68.) Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst. — (Nr. 69.) Bezüge der geistlichen Hilfskräfte. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 70.) Zurückstellung von Anträgen auf Erteilung von Kirchenbuchurkunden. — (Nr. 71.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juni 1942.

(Nr. 66.) Druckfehlerberichtigung im Muster „Kirchensteuerbeschuß 1942“.

In den Mitte Juni zur Versendung gelangten Kirchensteuerbeschußformularen ist leider ein fälschlicherweise enthaltener Fehler enthalten. Es muß auf der ersten Seite in der Mitte unter

a) Kirchensteuerzuschläge statt „ . . . % des Einkommensteuersolls einschließlich Kürzungszuschlag 1941“

richtig heißen:

„ . . . % des Einkommensteuersolls einschließlich **K r i e g s**zuschlag 1941“.

gez. D. W a h n.

Lgb. IX Nr. 256.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1942.

(Nr. 67.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1942.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 3. 12. 1941 — II Nr. 327 — (Kirchl. Amtsbl. 1941 S. 139) erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr Juli bis September 1942, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt: **4,50 RM.** Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II Nr. 112.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1942.

(Nr. 68.) Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst.

Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges.

Bom 10. 4. 1942.

(1) Die Belastung der Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes ist infolge der Kriegsaufgaben trotz des vorbildlichen Einsatzes aller Beamten und sonstigen Dienstkräfte so groß, daß die in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (RGBl. I S. 593) festgesetzte Arbeitszeit seit langem nicht mehr ausreicht. Wenn daher auch die Begrenzung der Arbeitszeit bereits durch Erlasse der Obersten Reichsbehörden ausdrücklich aufgehoben worden ist und in allen Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes schon seit Kriegsbeginn erheblich länger gearbeitet wird, so hat es sich doch als erforderlich erwiesen, die **M i n d e s t**arbeitszeit einheitlich festzusetzen. Praktisch bedeutet das nur die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes.

(2) Ich ordne daher für das Gebiet des Großdeutschen Reiches an:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten wird mit sofortiger Wirkung auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt. In den Orten, in denen durchgehend gearbeitet wird, beträgt sie wöchentlich 53 Stunden. Bei durchgehender Arbeitszeit kann eine Pause eingelegt werden, deren Festlegung nach jeweiligen örtlichen Verhältnissen den Behörden- und Betriebsleitern überlassen bleibt. Sie darf auf die Arbeitszeit nicht angerechnet werden.
2. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden fällt weg. Wie der Soldat an der Front ungeachtet aller Entbehrungen und Gefahren keine Begrenzung seines Dienstes kennt, hat jeder Behördenangehörige seine Dienstgeschäfte so wahrzunehmen, daß keines unerledigt bleibt.
3. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag herrscht keine Arbeitsruhe. Die Behördenleiter können jedoch, soweit es die Geschäftslage zuläßt, die Gesamtwochenarbeitszeit so verteilen, daß am Sonnabendnachmittag und am Sonntag nur soviel Dienstkräfte beschäftigt werden, wie zur Sicherstellung des geregelten Ablaufs der dringenden Dienstgeschäfte erforderlich sind. (Sogenannte Offiziere oder Beamte vom Dienst zur Wahrnehmung der Telefonate genügen nicht.)
4. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbar zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzugehen.
5. Diese Anordnung gilt gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 446) auch für Angestellte.
6. Eine Abweichung von dieser Regelung in grundsätzlicher Beziehung bedarf — falls sie nötig erscheint — meiner Genehmigung.

Berlin, den 10. April 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung.

gez. G ö r i n g.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den öffentlichen Kirchendienst. Vor allem ist sie von denjenigen Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbänden zu beachten, in denen besondere mit hauptamtlichen Kräften besetzte Verwaltungsdienststellen (Gemeindeämter, Kirchensteuerämter usw.) bestehen.

gez. D. W a h n.

Tab. XI Nr. 478.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 5. Juni 1942.

(Nr. 69.) Bezüge der geistlichen Hilfskräfte.

Rechtsverbindliche Anordnung über die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte.

Vom 31. März 1942.

Auf Grund des § 6 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten rechtsverbindlich angeordnet:

§ 1.

(1) Hilfsprediger, welche die 2. theologische Prüfung bestanden haben, erhalten für ihre Verwendung im Dienst (Hilfsdienst) der Kirche nachstehende Barbezüge:

1	2	3	4	5
im 1. Dienstjahr (im Hilfsdienst- jahr)	im 2. Dienstjahr (im 1. Dienstjahr nach dem Hilfsdienstjahr)	im 3. u. 4. Dienst- jahr (im 2. u. 3. Dienstjahr nach dem Hilfsdienstjahr)	im 5. Dienstjahr (im 4. Dienstjahr nach dem Hilfsdienstjahr)	vom 6. Dienst- jahr an (vom 5. Dienstjahr nach dem Hilfsdienst- jahr an). Die Anfangsbezüge eines fest angest. Pfarrers
180,— RM.	200,— RM.	250,— RM.	300,— RM.	—

(2) Verheiratete Hilfsprediger in den Stufen 1 bis 4 erhalten die Bezüge der jeweils nächst höheren Stufe.

(3) Neben den Barbezügen wird den Hilfspredigern freie Dienstwohnung in angemessener Größe oder mangels Dienstwohnung ein Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V entsprechend den für die Reichsbeamten jeweils geltenden Vorschriften gewährt.

(4) Die Hilfsprediger erhalten Kinderzuschläge nach den jeweiligen Bestimmungen für die Reichsbeamten.

(5) Die den Hilfspredigern zu gewährenden Bezüge der Stufen 1 bis 4 unterliegen keiner Kürzung.

§ 2.

Die Bezüge der Kandidaten der Theologie, soweit sie vor Ablegung der 2. theologischen Prüfung selbständig pfarramtlichen Dienst versehen, sind unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeit zu bemessen; sie dürfen über die Anfangsbezüge eines Hilfspredigers (einschließlich Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge) nicht hinausgehen.

§ 3.

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebenden Bezüge der geistlichen Hilfskräfte sind aus örtlichen Mitteln zu decken. Leistungsunfähigen Kirchengemeinden können zur Aufbringung des Bedarfs an Barbezügen gesamtkirchliche Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

§ 4.

(1) Die Finanzabteilung beim Konsistorium setzt im Einzelfalle die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte fest und regelt die Art ihrer Deckung, erforderlichenfalls im Wege der rechtsverbindlichen Anordnung gemäß § 6 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung bereits verwendeten geistlichen Hilfskräfte verbleiben in dem Genuß von etwaigen zuletzt bezogenen höheren Bezügen.

(3) Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(4) Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat

In Vertretung:

gez. Dr. Fischer-Dorp.

Zur vorstehenden Anordnung, deren baldige Durchführung von uns veranlaßt ist, geben wir nachstehend noch auszugsweise die Erläuterungen des Begleiterlasses der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 18. Mai d. J. — E. O. I 6688/42 — bekannt:

„Voraussetzung für die Gewährung von Bezügen an die Hilfsprediger ist, daß sie im Dienst oder Hilfsdienst der Kirche v e r w e n d e t werden, d. h. daß sie einen bestimmten Beschäftigungsauftrag erhalten haben. Die Bewilligung von Bezügen an Hilfsprediger o h n e Erteilung eines Beschäftigungsauftrages ist n i c h t zulässig.

Die Bewilligung höherer als der in § 1 der Anordnung vorgesehenen Bezüge ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Insbesondere sind die bisherigen Bestimmungen über die Gewährung des Anfangspfarrgehaltes oder darüber hinausgehender Bezüge an verheiratete Hilfsprediger im vorgerückten Lebensalter weggefallen. Doch schließt die durch § 1 getroffene Regelung nicht aus, daß in ganz besonderen Ausnahmefällen oder für geistliche Hilfskräfte besonderer Art (z. B. Missionare) eine von dieser Ordnung im Einzelfalle abweichende Gehaltsregelung im Verwaltungswege getroffen wird. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzuholen. Die bisher im Einzelfalle getroffenen Maßnahmen bleiben auch weiterhin in Geltung.

Die Pfarrkasse darf für die Besoldung geistlicher Hilfskräfte grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Ebenjowenig dürfen staatliche Pfarrbesoldungsbeihilfen für die Besoldung der geistlichen Hilfskräfte verwendet werden. Dagegen kann ein den Kirchengemeinden aus Pfarrstellenüberschüssen etwa verbleibendes Überschußdrittel für die Besoldung der geistlichen Hilfskräfte bereitgestellt werden. Wenn Hilfsprediger zur Vertretung in unbesetzten oder dauernd stillgelegten Pfarrstellen herangezogen werden, können die in Gestalt der Hilfspredigerbezüge entstehenden Vertretungskosten aus verfügbarem Stelleneinkommen aufgebracht werden. Auch kann der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag zur Deckung solcher Vertretungskosten benutzt werden.“

Igh. VI Nr. 996.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Friedrich S e e m a n n, früher Pfarrer in Rätzig, Kirchenkreis Pyritz, am 6. Juni 1942 im Alter von 69 Jahren.
- b) Pastor i. R. Paul E n g e l, früher in Sellnow, Kirchenkreis Arnswalde, am 19. Mai 1942 im Alter von 65 Jahren 4 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Herbert L a s t zum Hilfsprediger am 25. Mai 1942 in der St. Katharinen-Kirche in Gollnow durch den Superintendenten Pahlow in Gollnow.

3. Beförderung:

Der am 28. Oktober 1941 im Osten gefallene Pastor P i o t t e r aus Lubow, Kirchenkreis Tempelburg, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 nachträglich zum Leutnant d. R. befördert.

4. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

- a) Dem Leutnant L e s c h, Hilfsprediger in Neustettin, das Eiserne Kreuz I. Klasse.
- b) Dem Pfarrer R a m e l o w in Friedrichsdorf, Kirchenkreis Woldenberg, z. Z. Oberleutnant und Adjutant bei der Wehrmacht, die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse.
- c) Dem Marinekriegspfarrer G r a e b e r, Pfarrer in Swinemünde, Kirchenkreis Uedom, und dem Hauptmann Ernst K o c h, Pfarrer in Weitenhagen, Kirchenkreis Stolp-Stadt, das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

5. Berufen:

Der Pastor Gottfried M ü h l e n b e c k zum Pfarrer des Pfarrsprengels Baldenburg, Kirchenkreis Schlochau, zum 1. Juni 1942.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Die Stelle ist als Schwierigkeitsstelle anerkannt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Eine der beiden Pfarrstellen in Kreuz a. Ostbahn, Kirchenkreis Schneidemühl, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand freigeworden und sofort zu besetzen. Die Finanzabteilung hat der Wiederbesetzung zugestimmt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron Dr. Graf von der Schulenburg in F i l e h n e (Ostbahn), Schloß, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Wir legen den Gemeinden nahe, die Zeitschrift „Kunst und Kirche“ zu halten (6 Nummern in 4 Hefen jährlich, Bezugspreis 5,— RM., Einzelheft 1,50 RM.) und beim Verlag Kunst und Kirche, Berlin W. 62, Wichmannstr. 6, zu bestellen. Die Zeitschrift kann auf Kosten der Kirchenkasse gehalten werden. „Kunst und Kirche“ ist die einzige kirchliche Kunstzeitschrift, die in Deutschland noch besteht. Sie verdient daher eine besondere Förderung durch die Gemeinden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juni 1942.

(Nr. 70.) Betrifft: Zurückstellung von Anträgen auf Erteilung von Kirchenbuchurkunden.

Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.
R. R. V 442.

Breslau, den 20. Mai 1942.
Schloßplatz 8.

Wir werden in zunehmendem Maße davon in Kenntnis gesetzt, daß viele Pfarrämter infolge Kriegsververtretungen nicht mehr in der Lage sind, die Anträge auf Erteilung von Kirchenbuchurkunden und von Auskünften zu bewältigen. Soweit solche Fälle vorliegen, können die Pfarr- und Kirchenbuchämter Anträge für die private Familien- und Sippenforschung für die Dauer des Krieges vollständig zurückstellen. Bezüglich der Ausstellung von Abstammungsurkunden ist die Sachlage z. B. folgende, wobei wir bemerken, daß Änderungen schnell erfolgen können, da die Dinge in Fluß sind. Für die Partei und ihre Gliederungen ist die Vorlage von Abstammungsurkunden bis auf weiteres überhaupt aufgehoben. Nur die ~~W~~ verlangt die Vorlage von Urkunden, aber auch nur bis zu den Großeltern. Für alle öffentlichen Verwaltungen werden Urkunden bis zu den Großeltern nur bei der Einstellung pp. als Beamter des gehobenen und des höheren Dienstes verlangt, nicht aber für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des einfachen oder mittleren Dienstes. Die Wehrmacht verlangt nur Urkunden bis zu den Großeltern, aber auch nur bei Beförderungen, Einstellung als Offizier oder als Längerdienender. Es werden auch hier nach einem kürzlich ergangenen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht nur Personenstandsurkunden, nicht aber auch Taufscheine verlangt.

Wir stellen anheim, die Pfarr- und Kirchenbuchämter von Vorstehendem zu unterrichten. Wir halten es für selbstverständlich, daß die Pfarr- und Kirchenbuchämter nach wie vor allen Volksgenossen bei dem Nachweis der Abstammung jede mögliche Hilfe und Unterstützung gewähren und nur dann Anträge auf Grund des vorstehend Mitgeteilten zurückstellen, wenn dies wegen der besonderen Kriegsverhältnisse nicht anders möglich ist. Dabei weisen wir darauf hin, daß die Möglichkeit zu

persönlicher Einsichtnahme in die Kirchenbücher, wenn auch in geringem Umfang, so doch überall gewährt werden müßte.

gez. D. S o s e m a n n.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir auf Veranlassung des Archivamts in Breslau den Pfarr- und Kirchenbuchämtern zur Kenntnis.

gez. D. W a h n.

Egb. K. Nr. 430.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1942.

(Nr. 71.) Familienforschungen.

- a) Suchanzeige (Auslobung). Betrifft: Schellin, Plantikow, Thrams, Preyen, Minnemann, Schünke. Gesucht werden: 1. Geburtsurkunde von Johann Friedrich Schellin, später Schmiedemeister in Boizel und Ruhnau (Kr. Regenwalde), geb. um 1768. — 2. Geburtsurkunde Marie Eleonore Plantikow, geb. um 1776, wo? — 3. Trauurfunde beider, um 1800, wo? — 4. Geburtsurkunde von (Sohn beider) Karl Friedrich Schellin, spät. Schmiedemeister, geb. um 1802, verm. Kr. Regenwalde. — 5. Geburtsurkunde v. spät. Schäfer in Schwerin (Kr. Regenwalde) Martin Friedrich Thrams, geb. um 1769, wo? — 6. Geburtsurkunde v. dessen Ehefrau Maria Preyen, geb. um 1778, wo? — 7. Trauurfunde beider, um 1799, wo? — 8. Geburtsurkunde Johann Gottlieb Minnemann, geb. um 1790, wo? — 9. Geburtsurkunde v. (Bauer) Friedrich Christian Schünke, geb. zw. 1775—1785, wo, vermutl. Kr. Belgard, Gegend Leekow. — Ersteinfindung je Urkunde 1,80 RM. Keine Nachnahme. Verw.-Angest. Hans Hinz, Prenzlau, Brüssower Str. 30.

Zgb. K Nr. 398 III.

- b) Ich suche folgende 6 Urkunden und zahle für jedes Stück 5,— RM. (bitte keine Nachnahme). Raake (auch Rakke, Radske u. ähnl.) Hans (Johannes) 1. den Taufschein, geb. um 1758 (errechnet). R. heiratete 1793 in Bessin die Anna Regina Poch und starb 1846 in Lubow. — Balfanz (auch Balwanz od. ähnl.) Charlotte Louise (?), 2. den Taufschein, geb. um 1783 (errechnet), 3. den Trauschein, sie heiratete (wann, wo?) den Bauern Christoph Koglin und starb 1835 in Lubow. Christoph Koglin (Coglin) war geboren 1780 in Drawehn und starb 1862 in Lubow. Dem Paar wurde 1812 in Hohenborn eine Tochter geboren. — Koglin (Coglin), Peter, Bauer in Hohenborn, 4. den Taufschein, geb. um 1734 (errechnet), er starb 1811 in Hohenborn. — Kohlhase, Anna Elisabeth, 5. den Taufschein, geb. um 1733 (errechnet), sie starb 1808 in Hohenborn, 6. den Trauschein dieses Paares Koglin—Kohlhase, dem 1780 in Drawehn ein Sohn geboren wurde. In Frage kommt wahrscheinlich die Gegend Schlawe—Publik. Bez. Romberg, Oberregierungsrat, Königsberg i. Pr., Wildenbruchstraße 17.

Zgb. K Nr. 403.

- c) Wo ist in den Jahren 1832—1836 August Gustav u. a. Rotschild geboren und wo Karoline Wangerow in den Jahren 1810—1825? Frau Emma Witz, Berlin O. 17, Melmer Straße 61.

Zgb. K Nr. 424 II.

